



Die Partei des Mittelstandes

[svp-thurgau.ch](http://svp-thurgau.ch)

Wäldi-Raperswilen

# Statuten



# Inhaltsverzeichnis

## I. NAME UND SITZ

Art. 1: Name  
Sitz

## II. ZWECK

Art. 2: Zweck  
Art. 3: Politische Anteilnahme  
Art. 4: Mitgliedschaft der SVP

## III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5: Mitglieder  
Art. 6: Beitritt  
Aufnahme  
Art. 7: Rechte und Pflichten  
Art. 8: Mitgliederbeitrag  
Art. 9: Austritt  
Ausschluss

## IV. AUFBAU UND ORGANISATON

Art. 10: Organe

### Die Parteiversammlung (Mitgliederversammlung)

Art. 11: Ordentliche Parteiversammlung  
Ausserordentliche Parteiversammlung  
Art. 12 Entscheide  
Befugnisse  
Art. 13 Beschlüsse  
Abstimmungsmodus  
Wahlmodus

### Der Vorstand

Art. 14 Vorstandsmitglieder  
Art. 15 Amtsdauer  
Art. 16 Aufgaben  
Art. 17 Einberufung Vorstandssitzung  
Beschlussfähigkeit Vorstand  
Art. 18 Leitung  
Zeichnungsberechtigung  
Art. 19 Aktuar  
Art. 20 Kassier

### Die Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

### Delegierte

Art. 22 Delegierte

## V. FINANZEN

Art. 23 Mitgliederbeiträge  
Art. 24 Haftung

## VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 25 Statutenrevision  
Art. 26 Auflösung

## I. NAME UND SITZ

*Name*

*Art. 1*

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) Wäldi-Raperswilen, im folgenden Ortspartei genannt, ist eine selbständige politische Organisation in der Rechtsform eines Vereins, gemäss Art. 60 ff ZGB.

*Sitz*

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## II. ZWECK

*Zweck*

*Art. 2*

Die Ortspartei ist konfessionell neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der SVP Schweiz und arbeitet im Sinne ihres Aktionsprogrammes.

Die Ortspartei:

- steht für Demokratie und persönliche Freiheit
- setzt sich für eine gesunde Landwirtschaft, ein leistungsfähiges Gewerbe und den Mittelstand ein
- nimmt die politischen Interessen ihrer Mitglieder auf kommunaler und Bezirksebene wahr
- vertritt sie in kommunalen und regionalen Fragen in der Bezirkspartei und in Kommissionen

*Politische  
Anteilnahme*

*Art. 3*

Die Ortspartei nimmt aktiv am politischen Leben in den Politischen Gemeinden Wäldi und Raperswilen teil, insbesondere durch:

- Beteiligung an Behördenwahlen
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen
- Öffentliche und parteiinterne Vorträge und Orientierungen
- Gesellige Veranstaltungen zur Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern und Parteifreunden
- Verbreitung des Gedankengutes der Partei
- Werbung neuer Mitglieder
- Förderung der Anteilnahme der Jugend an der Politik
- Politische Mitwirkung an der Entwicklung der Gemeinden

*Mitgliedschaft  
der SVP*

*Art. 4*

Die Ortspartei ist Mitglied der Bezirks- und Kantonalpartei.

## III. MITGLIEDSCHAFT

*Mitglieder*

*Art. 5*

**Die Ortspartei besteht aus:**

- Einzelmitglieder
- Ehepaarmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder der Jungen SVP Thurgau die mit Wäldi und Raperswilen verbunden sind

<i>Beitritt</i>	<p><i>Art. 6</i> Der Beitritt zur Ortspartei steht allen Interessierten offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen, durch schriftliche Erklärung beitreten und damit die Statuten anerkennen.</p>
<i>Aufnahme</i>	<p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.</p>
<i>Rechte und Pflichten</i>	<p><i>Art. 7</i> Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie sind gehalten, ihre Meinung in der Partei frei zu äussern und nach aussen die Interessen der Partei zu wahren. Die Ihnen übertragenen und von ihnen übernommenen Aufgaben haben sie gewissenhaft zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den an der Jahresversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p>
<i>Mitglieder-Beitrag</i>	<p><i>Art. 8</i> Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus den Beiträgen der Orts- und Bezirkspartei zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Beitrag der Bezirkspartei wird durch die Bezirks-Delegiertenversammlung festgesetzt. Er wird zusammen mit dem Beitrag für die Ortspartei erhoben und durch den Kassier an die Bezirkspartei weitergeleitet.</li> <li>• Der Beitrag der Ortspartei wird durch die Parteiversammlung festgelegt.</li> </ul> <p>Von der Beitragspflicht befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehrenmitglieder</li> <li>• Mitglieder, welche bei der Jungen SVP beitragspflichtig sind.</li> </ul>
<i>Austritt</i>	<p><i>Art. 9</i> Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch den Tod</li> <li>• durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres</li> <li>• durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages</li> <li>• durch Ausschluss</li> </ul>
<i>Ausschluss</i>	<p>Mitglieder, die den Interessen der Ortspartei entgegenarbeiten, können ausgeschlossen werden. Ein allfälliger Ausschluss ist, der Parteiversammlung, durch den Vorstand zu beantragen. Er ist auf die Traktandenliste zu setzen und kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Betroffene hat das Recht, sich an der Versammlung zu rechtfertigen.</p>

#### **IV. AUFBAU UND ORGANISATION**

<i>Organe</i>	<p><i>Art. 10</i> Die Organe der Ortspartei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Parteiversammlung</li> <li>• der Vorstand</li> <li>• die Revisionsstelle</li> </ul>
---------------	--

## **Die Parteiversammlung (Mitgliederversammlung)**

*Ordentliche  
Partei-  
versammlung*

*Art. 11*

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ.

Sie wird jährlich mindestens einmal im 1. Semester zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

*a.o. Partei-  
versammlung*

Ausserordentliche Parteiversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand angesetzt oder, wenn es 1/5 der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

*Entscheide*

*Art. 12*

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind.

*Befugnisse*

Es stehen Ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter
- Abnahme und Änderung der Statuten
- Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresprogrammes und des Budgets.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, vor allem zu Abstimmungen und Wahlen, soweit nicht die übergeordneten Organe zuständig sind
- Entscheide über den Ausschluss oder die Nichtaufnahme von Mitgliedern
- Auflösung der Partei

*Beschlüsse*

*Art. 13*

Die Beschlüsse an der Parteiversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

*Abstimmungs-  
modus*

Die Abstimmungen werden offen ausgeführt, sofern nicht ¼ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

*Wahlmodus*

Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ¼ der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden.

*Vorstands-  
mitglieder*

## **Der Vorstand**

*Art. 14*

Der Parteivorstand besteht, nebst dem Präsidenten, aus 3 - 7 gewählten Mitgliedern. Er besteht aus dem Präsidenten und den weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Mindestens der Vize-Präsident, das Aktariat und das Kassieramt sind zu bezeichnen.

Mitglieder, welche als Gemeinde- oder Kantonsrat amten oder dem Vorstand der Bezirkspartei angehören, sind von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes.

<i>Amts-dauer</i>	<p><i>Art. 15</i> Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Neuwahlen fallen in das Wahljahr der Politischen Gemeindebehörden.</p>
<i>Aufgaben</i>	<p><i>Art. 16</i> Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorbereitung und Durchführung der Parteiversammlungen.</li><li>• Vollzug der Versammlungsbeschlüsse</li><li>• Führung der laufenden Geschäfte und der Protokolle</li><li>• Vertretung der Partei nach Aussen</li><li>• Vorbereitung und Aufgabenstellung zu Tätigkeiten nach Art. 3.</li><li>• Mitgliederwerbung, Aufnahme von Mitgliedern</li><li>• Festlegung der Mandats-Beiträge.</li><li>• Genehmigung der Jahresrechnung zu Handen der Parteiversammlung</li></ul>
<i>Einberufung Vorstand- sitzung</i>	<p><i>Art. 17</i> Der Vorstand trifft zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.</p>
<i>Beschluss- fähigkeit Vor- stand</i>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>
<i>Leitung</i>	<p><i>Art. 18</i> Der Parteipräsident, oder bei dessen Unabkömmlichkeit sein Stellvertreter, leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen.</p>
<i>Zeichnungs- berechtigung</i>	<p>Rechtsverbindliche Unterschriften für die Partei führen je zu zweien der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.</p>
<i>Aktuar</i>	<p><i>Art. 19</i> Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes und der Parteiversammlung und erledigt den Schriftverkehr.</p>
<i>Kassier</i>	<p><i>Art. 20</i> Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr. Nach Genehmigung durch den Vorstand und Prüfung durch die Revisionsstelle legt er die Jahresrechnung der Parteiversammlung vor.</p>
<i>Revisionsstelle</i>	<p><b>Die Revisionsstelle</b> <i>Art. 21</i> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten. Die Revisionsstelle prüft die vom Kassier jährlich per 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung. Sie erstattet der Parteiversammlung schriftlich Bericht. Der Suppleant gewährleistet die Stellvertretung bei Unabkömmlichkeit eines Revisors.</p>

*Delegierte*                    **Delegierte**  
                                    *Art. 22*  
Delegierte in übergeordneten Parteigremien werden durch die Parteiversammlung gewählt.

## **V.      FINANZEN**

*Mitgliederbeiträge*        *Art. 23*  
Die Ortspartei bestreitet ihre Ausgaben aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und allfälligen freiwilligen Zuwendungen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich nach Massgabe der Bedürfnisse festgelegt.

*Haftung*                    *Art. 24*  
Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet nur deren Vermögen.

## **VI.     STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG**

*Statutenrevision*         *Art. 25*  
Die Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

*Auflösung*                 *Art. 26*  
Für die Auflösung der Partei ist eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.  
Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation mit gleichen Zielen zur Verwaltung an die SVP Bezirkspartei Kreuzlingen.

Die Änderungen dieser Statuten wurden vom Bezirksvorstand am 9. April 2014 geprüft und genehmigt.

Diese Statuten wurden durch die Parteiversammlung vom 13. Mai 2014 genehmigt, und ersetzen diejenigen vom 25. Juni 1987. Sie treten rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Präsidentin

Der Aktuar

Doris Michielin

Emil Walther

Wäldi/Raperswilen, 13. Mai 2014